

telbar an das zuständige Organ für Personenstandswesen gerichtet werden. Soweit die Gebühren nicht im voraus entrichtet worden sind, werden die Urkunden dem Antragsteller durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des Vertragspartners übersandt, dessen Organ die Urkunde ausgestellt hat.

FÜNFTER TEIL

Kollisionsnormen

1. Personenrecht

Artikel 25

Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 26

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, nach dessen Gesetzen die juristische Person gegründet worden ist.

Entmündigung

Artikel 27

Sofern durch diesen Vertrag keine andere Regelung getroffen wird, ist für die Entmündigung das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die von der Entscheidung betroffene Person ist.

Artikel 28

(1) Stellt das Gericht eines Vertragspartners fest, daß die Voraussetzungen der Entmündigung für einen Staatsbürger des anderen Vertragspartners bestehen, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners hat, so setzt es davon das Gericht des anderen Vertragspartners in Kenntnis. In dringenden Fällen kann das Gericht vorläufige Maßnahmen zum Schutze dieser Person oder ihres Vermögens treffen, worüber es das Gericht des Vertragspartners benachrichtigt, dessen Staatsbürger diese Person ist. Die vorläufig getroffenen Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die endgültige Entscheidung des Gerichtes des Vertragspartners vorliegt, dessen Staatsbürger die betroffene Person ist.

(2) Wird binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels durch das Gericht kein Verfahren eingeleitet, oder erfolgt in dieser Frist keine Äußerung, so kann das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die betreffende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, das Entmündigungsverfahren durchführen,

(3) Die Entmündigung in dem in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Falle kann nur aus Gründen erfolgen, die in den Gesetzen beider Vertragspartner gleichermaßen vorgesehen sind. Die Entscheidung wird dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners übermittelt.

Artikel 29

Die Bestimmungen gemäß Artikel 27 und 28 dieses Vertrages gelten entsprechend für die Aufhebung der Entmündigung.

Artikel 30

Todeserklärung

(1) Für die Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Das Gericht des einen Vertragspartners kann die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit in bezug auf einen Staatsbürger des anderen Vertragspartners durchführen:

- a) auf Antrag einer Person, die auf Grund einer Erbschaft oder einer Ehe ihre Rechte auf das unbewegliche Vermögen der verschollenen Person, das sich auf dem Territorium dieses Vertragspartners befindet, geltend zu machen beabsichtigt, oder
- b) auf Antrag des Ehegatten zwecks Beendigung der Ehe, sofern er zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners hat und wenn sich der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten auf dem Territorium dieses Vertragspartners befand.

(3) Die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit nach Absatz 2 dieses Artikels kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die in den Gesetzen des Vertragspartners vorgesehen sind, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

2. Familiensachen

Artikel 31

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels können die Gesetze des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird, hinsichtlich des Bestehens absoluter Ehehindernisse Anwendung finden.

(3) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Artikel 32

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich, sofern sie eine gemeinsame Staatsbürgerschaft besitzen, nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger sie sind.